

Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen II / 61.21.0	öffentlich	Vorlage 2010/053	Datum 28.04.2010
-----------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	11.05.2010				

**18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B "Sendkers Kamp"
- Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 18 Flurstücke 708 und 747 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Antragsteller erstattet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes Nachtigallenweg 11 beabsichtigt sein Wohnhaus im rückwärtigen Bereich zu erweitern.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine rückwärtige Baugrenze, die in einem Abstand von rund 4 m zum Nachbargrundstück gelegt wurde, fest.

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die hintere Baugrenze aufgehoben wird.

Nach Rücksprache mit den nördlich angrenzenden Nachbarn (Josef-Winkler-Weg 10) soll auch dieses Grundstück in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Der gesetzliche Mindestgrenzabstand von 3 m für Wohngebäude ist ohnehin einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind und die Ausweisung analog der neueren Bebauungspläne (Vogelpohl, Arenwiese, Kohkamp) erfolgen kann. Zudem räumen sich die beiden Grundstückseigentümer durch die Änderung des Bebauungsplanes gegenseitig das Heranrücken der Baukörper an die Grundstücksgrenze bis auf 3 m ein.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
